

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 25. November 1977

163. Stück

**555.** Verordnung: Zusatz von Stoffen mit antioxidierender Wirkung bei Lebensmitteln

**556.** Verordnung: 50. Änderung der Arzneitaxe

### **555. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 31. Oktober 1977 über den Zusatz von Stoffen mit antioxidierender Wirkung bei Lebensmitteln**

Auf Grund des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, insbesondere der §§ 10 und 12, wird verordnet:

§ 1. (1) Für Lebensmittel ist zum Schutz vor Verderb durch Oxidation die Verwendung ausschließlich folgender Stoffe (Antioxidantien) in Substanz oder gelöst in Wasser, Äthylalkohol, Glycerin, Speiseölen und Speisefetten, BHA auch gelöst in Propylenglykol (mindestens 10%ige Lösung), zulässig:

1. Butylhydroxyanisol (BHA);
2. L-Ascorbinsäure und Natrium- und Kalzium-L-Ascorbinat;
3. 6-Palmityl-L-Ascorbinsäure (L-Ascorbylpalmitat);
4. Tokopherole oder Tokopherolkonzentrate natürlichen Ursprungs;
5. Schwefeldioxid, Natriumsulfit, Natriumhydrogensulfit (Natriumbisulfit), Natriumdisulfit (Natriumpyrosulfit oder Natriummetabisulfit), Kaliumdisulfit (Kaliumpyrosulfit oder Kaliummetabisulfit), Kalziumsulfit, Kalziumhydrogensulfit (Kalziumbisulfit) und Kalziumdisulfit (Kalziumpyrosulfit oder Kalziummetabisulfit).

(2) Die in Abs. 1 genannten Antioxidantien haben den in Anlage 2 genannten Anforderungen zu entsprechen.

§ 2. Die Verwendung der in § 1 genannten Antioxidantien ist ausschließlich bei den in der Anlage 1 angeführten Lebensmitteln und auch nur bis zu der dort genannten Höchstmenge und unter

den in den §§ 3 und 4 genannten Bedingungen zulässig.

§ 3. (1) Bei Mischungen der im § 1 genannten Antioxidantien dürfen von jedem einzelnen zur Anwendung kommenden Antioxidans nur so viel Prozent der jeweils zugelassenen Höchstmenge dieses Antioxidans verwendet werden, daß die Summe dieser Prozente 100 nicht übersteigt. Die in § 1 Abs. 1 Z. 5 genannten Stoffe bleiben bei dieser Berechnung unberücksichtigt.

(2) Mischungen von Lebensmitteln oder Produkte mit Lebensmitteln der Anlage 1 dürfen die nach § 1 zulässigen Antioxidantien nur in der anteilmäßigen Menge enthalten.

§ 4. Wer mit Antioxidantien versetzte Lebensmittel der Anlage 1 zur Weiterverarbeitung in Verkehr bringt, hat den Abnehmer auf Art und Menge der zugesetzten Antioxidantien hinzuweisen.

§ 5. Die im § 1 genannten Antioxidantien dürfen nur in Originalpackungen, deren Beschaffenheit ein Ausfließen oder Verstäuben des Inhalts verhindert, in Verkehr gebracht werden.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des vierten auf ihre Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Lebensmittel, die nicht den Anforderungen dieser Verordnung, wohl aber den bisher geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechend mit Antioxidantien versetzt wurden, dürfen vom Erzeuger oder Importeur bis zum 30. Juni 1978 in Verkehr gebracht werden.

(3) Andere als die im Abs. 2 genannten Personen dürfen vor dem 1. Juli 1978 bezogene im Abs. 2 genannte Lebensmittel bis zum 30. Juni 1979 in Verkehr bringen.

Leodolter

Anlage 1

Lebensmittel	§ 1 Ziffer	Höchstmengen an zugesetzten Antioxidantien nach § 1 in Milligramm pro Kilogramm Lebensmittel				
		1	2 <sup>1)</sup>	3 <sup>1)</sup>	4	5 <sup>2)</sup>
1. Pastenförmige und feste Suppen, Brühen, Bratensoßen, Würzsoßen (bezogen auf den Fettgehalt) .....		100	200	200	100	
2. a) Kartoffeltrockenerzeugnisse auf Basis gekochter Kartoffeln, verzehrfertige Kartoffeltrockenerzeugnisse .....			200	200		80
b) Kartoffeltrockenerzeugnisse auf Basis roher Kartoffeln .....			3 000			80
c) vorfrittiert tiefgefrorene Kartoffelerzeugnisse .....			200	200		
3. Knabbergebäck .....			200	200		
4. Kaugummi (bezogen auf die Kaubase) .....			1 000	1 000	1 000	
5. Ätherische Öle .....			1 000	1 000	1 000	
6. Essenzen .....			200	200	200	
7. Alkoholfreie Getränke, Fruchtsaftkonzentrate, Obst-, Gemüse- und Pilzerzeugnisse .....			150			
8. Margarine und andere Kunstspeisefette, die zur Weiterverarbeitung bestimmt sind .....				200	200	
9. Mayonnaisen und mayonnaiseähnliche Erzeugnisse .....			200			

<sup>1)</sup> Berechnet als Ascorbinsäure

<sup>2)</sup> Berechnet als Schwefeldioxid

Anlage 2**Anforderungen an die Reinheit und die Zusammensetzung der Antioxidantien (§ 1)****Allgemeine Reinheitskriterien**

Jeder Stoff darf im Kilogramm nicht mehr als 3 mg Arsen, nicht mehr als 10 mg Blei und nicht mehr als 25 mg Zink enthalten.

Jeder Stoff darf an Kupfer und Zink zusammen im Kilogramm nicht mehr als 50 mg und keinen in gesundheitlicher Hinsicht bedenklichen Gehalt an anderen Elementen aufweisen.

**Besondere Reinheitskriterien für die einzelnen Stoffe****Allgemeine Bemerkungen:**

- Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich Mengen und Prozentsätze als Gewichtsangaben, bezogen auf das wasserfreie Erzeugnis.
- Ist das betreffende Erzeugnis nicht von vornherein wasserfrei, so ist bei den „flüchtigen Bestandteilen“ Wasser mit einbegriffen.
- Bei den Vorschriften zum Trocknen ist unter „Trocknen“ ohne Angabe einer Zeitdauer immer „Trocknen bis zur Gewichtskonstanz“ zu verstehen.

**E 320. Butylhydroxyanisol (BHA)**

Aussehen	weißes oder leicht gelbliches kristallines Pulver, wachsartig.
Gehalt	nicht weniger als 98,5% $C_{11}H_{16}O_2$ und nicht weniger als 85% 3-tert-Butyl-4-hydroxyanisol.
Spezifische Absorption	E (1%, 1 cm) in Äthanol bei einem Maximum von 290 nm nicht unter 191 und nicht über 210; bei einem Minimum von 228 nm nicht unter 326 und nicht über 345.
Gehalt an 4-Hydroxyanisol	nicht mehr als 0,5%.
Sulfatierte Asche	nicht mehr als 0,05%.

**E 300 L-Ascorbinsäure**

Aussehen	weißes oder leicht gelbliches, kristallines Pulver.
Gehalt	nicht weniger als 99% $C_6H_8O_6$ nach 24 Stunden Trocknung im Schwefelsäureexsikkator.
Schmelzintervall	189°—193° C.
Spezifische Drehung bei 25° C einer 10%igen (Gewicht/Volumen) wäßrigen Lösung	+20,5° bis +21,5°.
Flüchtige Bestandteile	nicht mehr als 0,4% nach 24 Stunden Trocknung im Schwefelsäureexsikkator.
Sulfatierte Asche	nicht mehr als 0,1%.
pH 2%ige (Gewicht/Volumen) wäßrige Lösung	nicht weniger als 2,4 und nicht mehr als 2,8.

**E 301 Natrium-L-Ascorbinat**

Aussehen	weißes oder leicht gelbliches, kristallines Pulver.
Gehalt	nicht weniger als 99% $C_6H_7O_6Na$ nach 24 Stunden Trocknung im Schwefelsäureexsikkator.
Spezifische Drehung bei 25° C einer 10%igen (Gewicht/Volumen) wäßrigen Lösung	+103° bis +108°.
Flüchtige Bestandteile	nicht mehr als 0,25% nach 24 Stunden Trocknung im Schwefelsäureexsikkator.
pH 2%ige (Gewicht/Volumen) wäßrige Lösung	nicht weniger als 6,5 und nicht mehr als 8,0.

**E 302 Kalzium-L-Ascorbinat**

Aussehen	weißes oder leicht graustichiges, kristallines Pulver.
Gehalt	nicht weniger als 99% $(C_6H_7O_6)_2Ca \cdot 2H_2O$ .
Spezifische Drehung bei 20° C einer 5%igen (Gewicht/Volumen) wäßrigen Lösung	+95° bis +97°.
Flüchtige Bestandteile	nicht mehr als 0,3% nach 24 Stunden Trocknung im Schwefelsäureexsikkator.
pH 10%ige (Gewicht/Volumen) wäßrige Lösung	nicht weniger als 6,0 und nicht mehr als 7,0.

	<b>E 304 6-Palmityl-L-Ascorbinsäure (L-Ascorbylpalmitat)</b>
Aussehen	gelblichweißes, kristallines Pulver.
Gehalt	nicht weniger als 95% $C_{22}H_{38}O_7$ in der bei 105°C getrockneten Probe.
Schmelzintervall	107°—117° C.
Spezifische Drehung bei 25°C einer 10%igen (Gewicht/Volumen) Lösung in Methanol	+21° bis +24°.
Flüchtige Bestandteile	nicht mehr als 2% nach 1 Stunde Trocknung im Vakuum bei 56° bis 60° C.
Sulfatierte Asche.	nicht mehr als 0,2%.

	<b>E 307 Synthetisches <math>\alpha</math>-Tokopherol</b>
Aussehen	klares, gelbliches, viskoses Öl, bei Licht- und Luftwirkung nachdunkelnd.
Gehalt	nicht weniger als 96% $C_{29}H_{50}O_2$ .
Spezifisches Gewicht 20°/20°	nicht weniger als 0,947 und nicht mehr als 0,958.
Refraktometer Index	nicht weniger als 1,503 und nicht mehr als 1,507 bei 20° C.
Spezifische Absorption	E (1%, 1 cm) in Äthanol bei einem Maximum von 292 nm nicht unter 71 und nicht über 76; bei einem Minimum von 255 nm nicht weniger als 6 und nicht mehr als 8.
Sulfatierte Asche	nicht mehr als 0,1%.

	<b>E 306 Stark tokopherolhaltige Extrakte natürlichen Ursprungs</b>
Aussehen	klares, bräunlichrotes, viskoses Öl.
Gehalt	nicht weniger als 34% Gesamttokopherol.
Spezifisches Gewicht 20°/20°	nicht weniger als 0,928 und nicht mehr als 0,951.
Freie Fettsäuren	Zur Neutralisation eines 10g-Musters sollen nicht mehr als 10 ml 0,1 n Natron- oder Kalilauge mit Phenolphthalein als Indikator verbraucht werden.

	<b>E 220 Schwefeldioxid</b>
Aussehen	farbloses Gas.
Gehalt	nicht unter 99%.
Nichtflüchtige Bestandteile	nicht mehr als 0,01%.
Schwefeltrioxid	nicht mehr als 0,1%.
Fremdgase (ausgenommen Luftbestandteile)	nicht nachweisbar.
Selen	nicht mehr als 10 mg/kg.

Zur Herstellung wäßriger Lösungen von Schwefeldioxid (Schwefliger Säure) dürfen nur ein Schwefeldioxid, das diesen Reinheitsanforderungen entspricht, und Trinkwasser, entsalztes Trinkwasser oder destilliertes Wasser verwendet werden.

	<b>E 221 Natriumsulfit (wasserfrei oder Heptahydrat)</b>
Aussehen	farblose Kristalle oder weißes, kristallines Pulver.
Gehalt wasserfrei	nicht weniger als 95% $Na_2SO_3$ und nicht weniger als 48% $SO_2$ .

Heptahydrat	nicht weniger als 48% $\text{Na}_2\text{SO}_3$ und nicht weniger als 24% $\text{SO}_2$ .
Thiosulfat	nicht mehr als 0,1%, ausgedrückt als $\text{Na}_2\text{S}_2\text{O}_3$ , bezogen auf den $\text{SO}_2$ -Gehalt des Produktes.
Eisen	nicht mehr als 50 mg/kg, bezogen auf den $\text{SO}_2$ -Gehalt des Produktes.
Selen	nicht mehr als 10 mg/kg, bezogen auf den $\text{SO}_2$ -Gehalt des Produktes.

**E 222 Natriumhydrogensulfit**

Aussehen	weißes, kristallines Pulver.
Gehalt	nicht weniger als 95% $\text{NaHSO}_3$ und nicht weniger als 58,4% $\text{SO}_2$ .
Eisen	nicht mehr als 50 mg/kg, bezogen auf den $\text{SO}_2$ -Gehalt des Produktes.
Selen	nicht mehr als 10 mg/kg, bezogen auf den $\text{SO}_2$ -Gehalt des Produktes.

**E 223 Natriumdisulfit**

Aussehen	farblose Kristalle oder weißes, kristallines Pulver.
Gehalt	nicht weniger als 95% $\text{Na}_2\text{S}_2\text{O}_5$ und nicht weniger als 64% $\text{SO}_2$ .
Eisen	nicht mehr als 50 mg/kg, bezogen auf den $\text{SO}_2$ -Gehalt des Produktes.
Selen	nicht mehr als 10 mg/kg, bezogen auf den $\text{SO}_2$ -Gehalt des Produktes.

**E 224 Kaliumdisulfit**

Aussehen	farblose Kristalle oder weißes, kristallines Pulver.
Gehalt	nicht weniger als 95% $\text{K}_2\text{S}_2\text{O}_5$ und nicht weniger als 54,7% $\text{SO}_2$ .
Eisen	nicht mehr als 50 mg/kg, bezogen auf den $\text{SO}_2$ -Gehalt des Produktes.
Selen	nicht mehr als 10 mg/kg, bezogen auf den $\text{SO}_2$ -Gehalt des Produktes.

**E 226 Kalziumsulfit**

Aussehen	weiße Kristalle oder weißes, kristallines Pulver.
Gehalt	nicht weniger als 95% $\text{CaSO}_3 \cdot 2\text{H}_2\text{O}$ und nicht weniger als 39% $\text{SO}_2$ .
Sulfate	nicht mehr als 0,1%, ausgedrückt als $\text{SO}_4$ .
Chloride	nicht mehr als 0,05%, ausgedrückt als Cl.
Eisen	nicht mehr als 0,005%.
Selen	nicht mehr als 10 mg/kg, bezogen auf den $\text{SO}_2$ -Gehalt des Produktes.

**E 227 Kalziumhydrogensulfit**

Aussehen	helle, grünlichgelbe wäßrige Lösung mit einem deutlichen Geruch nach Schwefeldioxid.
Gehalt	6 bis 8% (Gewicht/Volumen) Schwefeldioxid und 2,5 bis 3,5% (Gewicht/Volumen) Kalziumdioxid (Ätzkalk) entsprechend 10 bis 14% (Gewicht/Volumen) Kalziumbisulfit $[\text{Ca}(\text{HSO}_3)_2]$ .
Eisen	nicht mehr als 30 mg/kg.
Selen	nicht mehr als 10 mg/kg, bezogen auf den $\text{SO}_2$ -Gehalt des Produktes.

**E 225 Kalziumdisulfit**

Aussehen	weißes Pulver.
Gehalt	nicht weniger als 95% $\text{CaS}_2\text{O}_5$ .
Eisen	nicht mehr als 35 mg/kg.
Selen	nicht mehr als 10 mg/kg, bezogen auf den $\text{SO}_2$ -Gehalt des Produktes.

**556. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 2. November 1977, mit der die Österreichische Arzneitaxe 1962 geändert wird (50. Änderung der Arzneitaxe)**

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, wird verordnet:

**Artikel I**

Die Österreichische Arzneitaxe 1962, BGBl. Nr. 128, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 338/1977, wird wie folgt geändert:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Die Apotheker und Hausapotheken führenden Ärzte haben dem Bund, den Ländern und Gemeinden sowie den von ihnen verwalteten Fonds und Anstalten, den Trägern der Sozialversicherung und gemeinnützigen Krankenanstalten als begünstigte Bezieher bei der Rechnungslegung über die Abgabe von Arzneimitteln einen Nachlaß zu gewähren. Dieser Nachlaß wird von der ohne Umsatzsteuer berechneten Endsumme der Rechnungsbeträge vor Abzug der Rezept- und Verordnungsgebühren sowie etwaiger Kostenanteile erstellt und beträgt für Hausapotheken führende Ärzte 11,2 v. H., für Apotheker bei einem Jahresumsatz mit den begünstigten Beziehern bis 7 000 000 S 10,67 v. H. und bei einem Jahresumsatz mit den begünstigten Beziehern über 7 000 000 S 11,52 v. H.

(2) Der Nachlaß im Sinne des Abs. 1 ist von den Apothekern vom 1. Juli des laufenden Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres zu gewähren. Maßgebend hierfür ist die Höhe des mit den begünstigten Beziehern im abgelaufenen Kalenderjahr getätigten Umsatzes. Die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich hat die Höhe der Nachlässe in einem Verzeichnis zusammenzufassen. Dieses Verzeichnis ist bis längstens 30. Juni des laufenden Jahres dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger und den sonstigen in Betracht kommenden begünstigten Beziehern zuzuleiten. Die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich hat gleichzeitig den Apothekern den an die begünstigten Bezieher zu gewährenden Nachlaß bekanntzugeben. Die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich hat dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger auf Verlangen Einsicht in die bezüglichen Unterlagen zu gewähren.“

2. § 4 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) für öffentliche Apotheken bei einem Jahresumsatz mit den begünstigten Beziehern bis zu 2 000 000 S 6 v. H. der gesamten Rechnungssumme einschließlich der Nettoartikel.“

3. In Anlage A, I. Teil (Allgemeine Bestimmungen), Z. 2 haben der erste und zweite Absatz zu lauten:

„Werden Arzneimittel oder Arzneien in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung aus dem Handel bezogen und in dieser Packung abgegeben, so ist dem Apothekeneinstandspreis

bis zu 25,— S ein Zuschlag von 60% (= 37,5% Rohverdienst),

von 25,65 S bis 75,— S ein Zuschlag von 56% (= 35,9% Rohverdienst),

von 78,01 S bis 250 S ein Zuschlag von 50% (= 33,3% Rohverdienst) und

von mehr als 258,63 S ein Zuschlag von 45% (= 31% Rohverdienst)

hinzuzurechnen.

Beträgt der Apothekeneinstandspreis der Arzneispezialitäten

25,01 bis 25,64 S, so beträgt der Verkaufspreis 40,— S,

75,01 bis 78,— S, so beträgt der Verkaufspreis 117,— S,

250,01 bis 258,62 S, so beträgt der Verkaufspreis 375,— S.“

**Artikel II**

**Übergangsbestimmungen**

Für den Zeitraum vom 1. Jänner 1978 bis 30. Juni 1978 ist der Berechnung des Umsatzes der öffentlichen Apotheken gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 lit. b der Jahresumsatz des Jahres 1976 zugrunde zu legen. Hinsichtlich der Durchführung der Bestimmungen des § 3 Abs. 2 vierter Satz, und des § 4 Abs. 2 lit. b tritt hiebei anstelle des 30. Juni der 31. Jänner 1978.

**Artikel III**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

Leodolter